

Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft

Rathausplatz 13
39057 St. Michael/Eppan
Tel: 0471 666444 – Fax: 0471 666555
E-Mail: rk.ueberetsch@raiffeisen.it
Internetseite: 'www.raiffeisen.it/ueberetsch'
Eingetragen im Bankenverzeichnis: Nr. 4726.6.0
ABI-Nummer: 08255
Eingetragen im Handelsregister Bozen, Steuernummer: 00142030212
Dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken angeschlossen (G.V. Nr. 659/1996)
Dem Nationalen Garantiefonds angeschlossen (Art. 62 G.V. Nr. 415/1996)

A) Angebot am Schalter und außerhalb der Geschäftsräume

WICHTIGSTE RECHTE DES KUNDEN

bei

Kontokorrent
Einlagen
Finanzierungen
Leasing

Konsumkrediten (bis 75.000,00 Euro)

anderen Dienstleistungen, die durch die Bestimmungen der Banca d'Italia geregelt sind

Wir raten Ihnen, Ihre Rechte **aufmerksam durchzulesen**, bevor Sie sich für eines dieser Produkte entscheiden und den Vertrag unterschreiben.

Ein Verbraucher, der ein **Kontokorrent** eröffnen oder ein **Darlehen** aufnehmen will, kann nach kostenlosen Anleitungen fragen und diese erhalten. Diese Anleitungen erklären in einfacher Form, wie diese Produkte auszuwählen sind und helfen zu verstehen, wie sie funktionieren und was sie kosten. Die Anleitungen können auch von der Homepage www.raiffeisen.it/ueberetsch heruntergeladen werden.

Wer **Staatstitel** in der Phase der Platzierung erwerben will, kann Informationen darüber über die entsprechende in der Filiale ausgehängte Mitteilung einholen.

RECHTE

VOR DER ENTSCHEIDUNG

- Eine **Kopie dieses Dokuments** zur Verfügung zu haben und mitzunehmen.
- Das **Informationsblatt** zu einem jeden Produkt zur Verfügung zu haben und mitzunehmen. Dieses Informationsblatt listet die Eigenschaften, die Risiken und alle Kosten des Produkts auf.
- **Kostenlos** eine **vollständige Kopie des Vertrags** und/oder der **Zusammenfassung der Bedingungen** zu bekommen und mitzunehmen; dies auch vor Abschluss des Vertrags und ohne Verpflichtungen für die Parteien. Nur bei Finanzierungsverträgen ist eine Vergütung der Spesen an die Bank vorgesehen. Jedenfalls kann der Kunde bei Finanzierungsverträgen kostenlos eine Kopie des Vertragsschemas und eines Kostenvoranschlags bekommen und mitnehmen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, kostenlos eine Kopie des Darlehensvertrages zu erhalten, sobald der Termin für den Vertragsabschluss beim Notar fixiert worden ist.

- Den **TAEG** (Tasso Annuo Effettivo Globale – jährlicher Effektivzinssatz), wenn es sich um Finanzierungsverträge handelt, sowie Beispiele für den **ISC** (Indicatore Sintetico di Costo – synthetischer Kostenindikator) zum Kontokorrent zu erfahren.

ZUM ZEITPUNKT DER UNTERSCHRIFT

- Die dem Vertrag beigelegte **Zusammenfassung der Bedingungen** mit allen wirtschaftlichen Bedingungen einzusehen.
- Den **Vertrag** außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen **in Schriftform** abzuschließen.
- Eine von der Bank **unterschiedene Kopie des Vertrages** und eine **Kopie der Zusammenfassung der Bedingungen** zur Aufbewahrung zu erhalten.
- Keine schlechteren **Vertragsklauseln** als die im Informationsblatt und in der Zusammenfassung der Bedingungen veröffentlichten zu haben.
- Den **Kommunikationskanal** (digital oder papieren) zu wählen, über den die periodischen Mitteilungen eingehen.

WÄHREND DER VERTRAGSBEZIEHUNG

- Zumindest einmal im Jahr mittels einer Abrechnung und der Zusammenfassung der Bedingungen **Mitteilungen über den Verlauf der Geschäftsbeziehung** zu erhalten.
- Von der Bank das Angebot zu einer jeden **einseitigen Abänderung der Vertragsbedingungen** zu erhalten, vorausgesetzt, die Möglichkeit der Änderung ist im Vertrag vorgesehen. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit (*contratti a tempo indeterminato*) kann die einseitige Änderung Zinssätze, Preise und andere Vertragsbedingungen betreffen, sofern ein rechtfertigender Grund vorliegt. Bei den übrigen Dauerverträgen (*contratti di durata*), hingegen, können nur jene Bedingungen abgeändert werden, die nicht die Zinssätze zum Gegenstand haben. Das Angebot muss mit einer Vorankündigung von mindestens 2 (zwei) Monaten eingehen und den Grund anführen, der die Änderung rechtfertigt. Das Angebot kann innerhalb von der für die Anwendung vorgesehenen Frist abgelehnt werden, indem der Vertrag beendet wird, dies zu den vorher angewandten Bedingungen.
- Auf eigene Kosten und innerhalb von 90 Tagen ab Antrag **Kopien der Unterlagen zu einzelnen Operationen** der letzten 10 Jahre zu erhalten, dies auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- Bei Kontokorrentverträgen dieselbe Periodizität bei der **Kapitalisierung der Zinsen** im Haben und im Soll zu haben.
- Bei Finanzierungsverträgen, mit Ausnahme der Leasingverträge, den **Vertrag**, ohne Strafgebühren und ohne wie auch immer geartete Spesen zu zahlen, an einen anderen Intermediär zu **übertragen** („portabilità“), dies in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- Bei Konsumkrediten mit einer Garantie auf das gekaufte Gut die Vertragsbeziehung auch dann fortzusetzen und die Raten zu den vereinbarten Fälligkeiten zu zahlen, wenn **eine Rate nicht gezahlt** wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der nicht gezahlte Betrag ein Achtel des ursprünglichen Gesamtbetrages nicht übersteigt.
- Bei Darlehensverträgen mit Hypothek die Vertragsbeziehung auch dann fortzusetzen und die Raten zu den vereinbarten Fälligkeiten zu zahlen, wenn **eine Rate verspätet gezahlt** wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dies nicht mehr als siebenmal passiert.

BEI BEENDIGUNG

- Jederzeit ohne Straf- und Abschlussgebühren von **Verträgen auf unbestimmte Zeit** zurückzutreten. Als Dauerverträge gelten beispielsweise Kontokorrente, Depots zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Debitkarten, Kreditkarten, Schließfach.
- Bei **Konsumkrediten** die Geschäftsbeziehung jederzeit vorzeitig ohne Strafgebühr zu beenden. Dazu muss das Restkapital, die bis zum Zeitpunkt angefallenen Zinsen und Spesen sowie ein Betrag gezahlt werden, der 1% des Restkapitals nicht übersteigen darf und im Vertrag vorgesehen sein muss.
- Bei **Darlehensverträgen** für den Erwerb oder die Wiedergewinnung von Liegenschaften für Wohnzwecke oder für die Ausübung der wirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit das Darlehen ohne Entschädigung, Spesen oder Strafgebühren gänzlich oder teilweise vorzeitig zu tilgen. Für einige dieser Darlehen, die vor dem 3. April 2007 abgeschlossen wurden und die eine Strafgebühr vorsehen, könnte diese herabgesetzt werden (für weitere diesbezügliche Informationen: www.abi.it – sezione mutui). Für die anderen Darlehen gilt, wenn eine Hypothek bestellt wurde, dass der Kunde das Darlehen gänzlich oder teilweise vorzeitig tilgen kann, wobei er eine einzige im Vertrag gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Kriterien festgelegte Entschädigung zu zahlen hat.
- Die Beendigung des Vertrages in den im Informationsblatt enthaltenen **Fristen** zu erreichen.
- Eine **Abrechnung** zu erhalten, in der die Beendigung des Vertrages bestätigt wird und die alle durchgeführten Operationen zusammenfasst.

BESCHWERDEN, REKURSE UND SCHLICHTUNG

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft, Rathausplatz 13, 39057 St. Michael/Eppan, rk.ueberetsch@raiffeisen.it). Die Bank muss innerhalb 30 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er ein Gerichtsverfahren anstrengt, wenden an:

- das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (*ABF*). Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filiale der Banca d'Italia und die Bank.

- Die Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore Bancario Finanziario); Bei Streitfällen mit der Bank kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren einleiten, mit dem Ziel, durch einen unabhängigen Schlichter eine (außergerichtliche) Einigung mit der Bank zu finden. Für diesen Dienst kann sich der Kunde an die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore Bancario Finanziario mit Sitz in Rom wenden. Homepage www.conciliatorebancario.it.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer dazu ermächtigten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unzulässigkeit der Klage.